

Positionspapier

Anwendung niedrigenergetischer Stoßwellen durch PhysiotherapeutInnen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich bei der Stoßwellentherapie – zur Behandlung von Muskel-, Fascien- und Sehnenstrukturen, im niedrigenergetischen Bereich – um eine nicht invasive physikalische Maßnahme handelt und diese mit dem Berufsbild der PhysiotherapeutIn vereinbar ist.

Ähnlich dem Ultraschall wird mittels einer speziellen Frequenz eine Schallwelle appliziert, welche einen physikalischen Reiz setzt. Die im Berufsbild § 2 MTD-Gesetz (s.u.) enthaltene beispielhafte Aufzählung der Maßnahmen und Methoden ist nicht erschöpfend. Daher ist bei der Anwendung nicht ausdrücklich im MTD-Gesetz genannter Therapieformen zu beachten, dass Sie unter dem Berufsbild subsumiert werden können und dass von diesen Therapieformen keine weiteren/anderen Risiken ausgehen, als von den explizit genannten Therapieformen. Beides trifft aus heutiger Sicht für die Anwendung niedrigenergetischer Stoßwellen zu.

Auszug aus dem Gesetzestext

§ 2. (1) MTD-GESETZ, BERUFSBILD

Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren und die Mitwirkung bei elektrodiagnostischen Untersuchungen. Weiters umfaßt er ohne ärztliche Anordnung die Beratung und Erziehung Gesunder in den genannten Gebieten.

Berufsrecht versus Sozialversicherungsrecht

Bei der Anwendung dieser Maßnahme sind allfällige von den Leistungsträgern (Krankenkassen) formulierte Einschränkungen bezüglich der Anwendung im Rahmen von mit den Krankenversicherungsträgern rückverrechenbaren Leistungen selbstverständlich (wie bei allen physiotherapeutischen Maßnahmen) zu beachten. D.h. allenfalls muss diese Therapiemaßnahme gänzlich privat vom Patienten/von der Patientin übernommen werden. Eine ärztliche Verordnung ist jedoch in jedem Fall für die Krankenbehandlung erforderlich – unabhängig davon, wer die Kosten trägt.

VERFASST AM

20. 01. 2014

FREIGEgeben AM/VON

20. 01. 2014/Präsidium